

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2015-120-1

öffentlich

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	10.08.2016
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Herr Pinetzki

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
13.09.2016	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
14.09.2016	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur				
15.09.2016	Hauptausschuss				
28.09.2016	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde.

Sachverhalt

Infolge der privaten Investitionen der Bestattungsunternehmen unserer Region ist es nicht mehr notwendig, auf dem städtischen Friedhof eine Kühlhalle zu betreiben.

Bereits in der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde im Jahr 2015 wurde geprüft, ob eine zwingende Verpflichtung besteht, eine Kühlhalle als Friedhofsträger betreiben zu müssen.

Aus einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht aus 2015 ist bekannt, dass die Regelungen zur Kühlhalle bei einer fehlenden Inanspruchnahme entfallen können. Hiernach wurde damals unter dem § 10 (3) eine Stilllegungsklausel in die Satzung aufgenommen.

Mit Hinweis auf das Brandenburgische Bestattungsgesetz (BbgBestG) § 27 Gemeindefriedhöfe wird geregelt, dass die Gemeinden Leichenhallen errichten und zu unterhalten haben, soweit hierfür eine öffentliches Bedürfnis besteht.

Mit Mail vom 20.07.2016 aus der Friedhofsverwaltung wurde mitgeteilt, dass das Bestattungsinstitut Kurzawa ab sofort die Kühlhallennutzung bei der Stadt einstellt.

Das Bestattungsinstitut Lieftring nutzte letztmalig im Februar 2016 die Kühlhalle. Andere Leichenunterstellungen sind in den letzten zwei Jahren nicht erfasst.

Somit ist davon auszugehen, dass es zu keinen weiteren Nutzungen der städtischen Kühlhalle kommen wird. Da der Bestatter Kurzawa eindeutig erklärte, die städtische Halle nicht mehr zu nutzen, liegt die potentielle Nutzung des Bestattungsinstituts Lieftring bereits sechs Monate zurück.

Dem Sparsamkeitsgrundsatz folgend sollte auf die weitere Betreuung der Kühlhalle auf dem Friedhof verzichtet

werden.

Damit können der § 10 und der Hinweis in § 8 entfallen.

Da die Stadt die Gruften nicht mehr aushebt und somit der verdrängte Boden nicht mehr bei der Stadt gelagert wird, sollte zur Klarstellung der Zuständigkeit für die Erstellung des Grabhügels der Satz 1 des § 29 Grabausstattung und –pflege gestrichen werden.

Der Grabhügel sollte von dem errichtet werden, der die Verfüllung der Gruft durchführt.

Diese Verfahrensweise hat sich in der Praxis bereits bewährt.

Weitere Änderungen sind lediglich Korrekturen, die durch die tägliche Arbeit mit der Satzung aufgezeigt wurden.

Anlagen

- 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde
- Entwurf zur 1. Änderung der Friedhofssatzung mit Kommentaren (abrufbar im Ratsprogramm der Stadt Finsterwalde)
- Belegungszahlen Kühlhalle 2015 (abrufbar im Ratsprogramm der Stadt Finsterwalde)
- Belegungszahlen Kühlhalle 2016 (abrufbar im Ratsprogramm der Stadt Finsterwalde)